

**Einwohnergemeinde**

**Pfeffingen**



## **Wasser-Reglement**

vom

10. Juni 2010

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress .....</b>	<b>4</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Verfügungsrecht .....	4
§ 4 Technische Ausführung.....	4
<b>B. Wasserabgabe .....</b>	<b>4</b>
§ 5 Wasserlieferung.....	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers .....	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch .....	5
<b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....</b>	<b>5</b>
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung .....	5
§ 11 Enteignungsrecht.....	5
§ 12 Hydranten .....	5
§ 13 Haftungsausschluss .....	5
<b>D. Anschlussleitung.....</b>	<b>6</b>
§ 14 Erstellung und Kosten Haftung .....	6
§ 15 Durchleitungsrechte.....	6
<b>E. Hausinstallation.....</b>	<b>6</b>
§ 16 Hausinstallationen .....	6
§ 17 Erstellung und Kosten .....	6
§ 18 Abnahme und Kontrolle .....	7
§ 19 Instandhaltungspflicht .....	7
§ 20 Regelmässige Spülung .....	7
§ 21 Haftung.....	7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht .....	7
<b>F. Bewilligungs- und Meldepflicht .....</b>	<b>7</b>
§ 23 Bewilligung .....	7
§ 24 Meldepflicht .....	7
<b>G. Wassermessung.....</b>	<b>8</b>
§ 25 Grundsatz .....	8
§ 26 Standort und Eigentum.....	8
§ 27 Auswechslung .....	8
§ 28 Nachprüfung.....	8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler.....	8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug.....	8
<b>H. Finanzierung.....</b>	<b>8</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 31 Grundsätze.....	8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	9

§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	9
§ 34	Zahlungsmodalitäten .....	9
<b>II.</b>	<b>Einmalige Beiträge und Gebühren.....</b>	<b>10</b>
§ 35	Anschlussgebühr .....	10
§ 36	Grundsatz .....	10
§ 37	Grundgebühr.....	10
<b><sup>2</sup></b>	<b>Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt. ....</b>	<b>10</b>
§ 38	Mengengebühr.....	10
<b>I.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 39	Vollzug .....	11
§ 40	Rechtsschutz.....	11
§ 41	Strafbestimmungen.....	11
§ 42	Aufhebung bisherigen Rechts .....	11
§ 43	Übergangsbestimmungen .....	11
§ 44	Inkrafttreten .....	11
	<b>Anhang zum Wasserreglement .....</b>	<b>13</b>
	<b>Gebührenordnung.....</b>	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>Einmalige Beiträge.....</b>	<b>13</b>
1.1	Wasseranschlussbewilligung (§ 31).....	13
1.2	Wasseranschlussgebühr (§ 35).....	13
1.3	Bauwassergebühr (§ 31) .....	13
1.4	Wasserzähler (§ 31) .....	13
1.5	Skontoabzug (§ 34).....	13
<b>2.</b>	<b>Jährliche Gebühren.....</b>	<b>13</b>
2.1	Wasserbezugsgebühr (§§ 31, 38).....	13
2.2	Grundgebühr (§§ 31, 37) .....	13
<b>3.</b>	<b>Dienstleistungen.....</b>	<b>13</b>
3.1	Schwimmbadfüllungen (§ 31 Absatz 2 Buchstabe e).....	13

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Pfeffingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Pfeffingen (nachfolgend „WV“ genannt). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

### **§ 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

### **§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

## **B. Wasserabgabe**

### **§ 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

## **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c) bei Brandfällen
- d) bei ungenügender Wasserqualität.

## **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

# **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

## **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

## **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 14 Erstellung und Kosten Haftung**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer bezahlt die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau.

<sup>4</sup> Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden.

<sup>5</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

<sup>6</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

### **§ 15 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 16 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 17 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

## **§ 18 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **§ 19 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Die WV kann von den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 20 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 21 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privat-areal vornehmen lassen.

# **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

## **§ 23 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a) Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b) den vorübergehenden Wasserbezug;
- c) die Nutzung von privaten Quellen;

die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

## **§ 24 Meldepflicht**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden,

- a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,

- b) wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
  - c) wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

## **G. Wassermessung**

### **§ 25 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

### **§ 26 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### **§ 27 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 28 Nachprüfung**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

### **§ 29 Ablesung der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen oder mittels Meldekarte vom Grundeigentümer oder Mieter an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a und c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

### **§ 30 Vorübergehender Wasserbezug**

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

## **H. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 31 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV (Wasseranschlussgebühr);
- b) Bauwassergebühren;
- c) jährlichen Grundgebühren;
- d) Wasserbezugsgebühren (Mengengebühren)
- e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- f) einmalige Gebühr für die erstmalige Montage des Wasserzählers.

## **§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den Generellen Wasserplan (GWP) stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation von der WV erhoben.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Steuern erhoben.

## **II. Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 35 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

<sup>2</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

<sup>3</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>4</sup> Bei einer Vergrößerung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

<sup>5</sup> Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

## **III. Jährliche Gebühren**

### **§ 36 Grundsatz**

Die Wassergebühr wird in Form

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

### **§ 37 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

### **§ 38 Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

### **§ 40 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 41 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 29.02.1984 wird aufgehoben.

### **§ 43 Übergangsbestimmungen**

Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin

Der Verwalter

gez. Dr. Maya Greuter

gez. Walter Speranza

Das Wasser-Reglement ist mit Verfügung Nr. 366 vom 1. September 2010 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt worden.

**Bau- und Umweltschutzdirektion**  
Kanton Basel-Landschaft

gez. Jörg Krähenbühl, Regierungsrat

## **Anhang zum Wasserreglement**

### **Gebührenordnung**

(alle Beiträge und Gebühren zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer)

#### **1. Einmalige Beiträge**

##### **1.1 Wasseranschlussbewilligung (§ 31)**

Die Wasseranschlussbewilligungsgebühr beträgt Fr. 350.00 pro Gesuch.

##### **1.2 Wasseranschlussgebühr (§ 35)**

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag beträgt 2.5 % des indexierten Brandlagerwertes der kantonalen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Der Freibetrag für Um- und Erweiterungsbauten beträgt Fr. 2'000.00.

##### **1.3 Bauwassergebühr (§ 31)**

Die Bauwassergebühr bei Neubauten beträgt 1 ‰ des indexierten Brandlagerwertes der kantonalen Gebäudeversicherung.

##### **1.4 Wasserzähler (§ 31)**

Für die erstmalige Lieferung und Montage eines Wasserzählers werden bei

- Einfamilienhäusern Fr. 300.00
- Mehrfamilienhäusern Fr. 450.00

verrechnet.

##### **1.5 Skontoabzug (§ 34)**

Bei Zahlung der einmaligen Beiträge und Gebühren innert 30 Tagen beträgt der Skontoabzug 2%.

#### **2. Jährliche Gebühren**

##### **2.1 Wasserbezugsgebühr (§§ 31, 38)**

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.10 pro m<sup>3</sup> Wasser

##### **2.2 Grundgebühr (§§ 31, 37)**

- ¾"-Wasserzähler-Anschluss	Fr. 90.00
- 1"-Wasserzähler-Anschluss	Fr. 90.00
- 1 ¼"-Wasserzähler-Anschluss	Fr. 300.00
- 1 ½"-Wasserzähler-Anschluss	Fr. 450.00

#### **3. Dienstleistungen**

##### **3.1 Schwimmbadfüllungen (§ 31 Absatz 2 Buchstabe e)**

Für Erst- und Folgefüllungen von privaten Schwimmbädern ab Hydrant wird eine Gebühr von Fr. 400.00, zzgl. Wasserverbrauch in m<sup>3</sup> erhoben.

Erstmalig beschlossen aufgrund des neuen Wasser-Reglements vom 10. Juni 2010 an der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2010, mittels Beschluss-Nr. 2010/157.

Anpassung der Gebührenordnung (Ergänzung Ziff. 3.1) an der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2011, mittels Beschluss-Nr. 2011/112.

Anpassung der Gebührenordnung (Ziff. 2.1: bisher CHF 1.10, neu CHF 1.70) an der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2013, mittels Beschluss-Nr. 2013/195, gültig ab 1. Januar 2014.

Anpassung der Gebührenordnung (Ziff. 2.1: bisher CHF 1.70, neu CHF 1.10) an der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2017, mittels Beschluss-Nr. 2017/181, gültig ab 1. Januar 2018.

Anpassung der Gebührenordnung (Ziff. 1.1: bisher CHF 100.00, neu CHF 350.00, kostendeckende Gebühren) an der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2025, mittels Beschluss-Nr. 2025/54, gültig ab 1. April 2025.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Dr. Ruben Perren

gez. Walter Speranza